

Satzung der CONSTANTIA Versicherungen a.G.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Gerichtsstand

1. Die im Jahre 1820 gegründete Gesellschaft führt den Namen CONSTANTIA Versicherungen a.G.
2. Die Gesellschaft ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
3. Ihr Sitz ist Emden.

§ 2

Zweck und Geschäftsgebiet

1. Die Gesellschaft betreibt die von der Mitgliedervertreterversammlung genehmigten Sachversicherungen (mit Ausnahme industrieller Versicherungen).
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die selbstabgeschlossenen Versicherungen Rückversicherungsverträge abzuschließen.
3. Die Gesellschaft hat das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie nicht selbst betreibt.
4. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen erfolgen in schriftlicher Form an die Mitglieder oder durch Anzeige in der Ostfriesen-Zeitung in Leer oder deren Rechtsnachfolger

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere die, die sich der Brandstiftung, des Betruges oder des versuchten Betruges gegen den Verein schuldig gemacht haben.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliedervertreterversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird in der Weise gebildet, dass ein Vorstands-

mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Der Geschäftsführer muss dem Vorstand angehören. Er kann gleichzeitig Vorsitzender sein.

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 5 Jahren von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.
3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten eine Pauschale, die jährlich zu überprüfen und ggfs. von der Mitgliedervertreterversammlung neu festzusetzen ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem vom Vorstand bestellten Bevollmächtigten vertreten. Bei Verfügungen bis 5.000,- EUR kann sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter den Verein allein vertreten.
5. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden im Verhinderungsfall, die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig getroffen werden. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Versicherungswesens anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Versicherungsvereines, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
2. Die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
3. Die Prüfung der Entschädigungsansprüche bei Schäden über 5.000,- Euro und Feststellung der Entschädigungen sowie die Anweisung der sich daraus ergebenden Entschädigungsleistungen
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung.
5. Die Anlegung des Vermögens.
6. Die Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung oder die Belastung von Grundbesitz.

7. Die Festsetzung der Versicherungsbeiträge.
8. Die Erhebung von Nachschüssen.
Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer hat ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 8

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig, er wird durch den Vorstand bestimmt und gewählt. Der Vorstand schließt den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer. Er erhält ein Jahresentgelt, dessen Höhe vom übrigen Vorstand festgesetzt wird.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung. Er hat für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen und ist bevollmächtigt, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gem. § 7 Nr. 1 – 8 der Satzung gehören.
3. Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und beschließt in allen Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausreichen und die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens 6 Personen.
3. Die Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied werden von den Vereinsmitgliedern in der vom Vorstand einzuberufenden öffentlichen Sitzung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat; die Einladung erfolgt schriftlich, oder über die Ostfriesen-Zeitung oder deren Rechtsnachfolger.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Mitgliederversammlung tritt sein Ersatzmitglied an dessen Stelle.
6. Die Mitglieder der Versammlung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
7. Mitglieder der Mitgliederversammlung können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gem. § 15 Abs. 8, 9, 10, 11 und § 17
2. Vorstands-Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Gewählt sind diejenigen Personen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht.
4. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
5. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt Stimmzähler.
6. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder der Mitgliederversammlung ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11

Stimmrecht und Vertretung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.
2. Die Übernahme der Vertretung anderer Versammlungs-Mitglieder ist nicht gestattet.
3. Ein Versammlungs-Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.
2. Tag, Stunde, Versammlungsort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Vorstandes oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, oder über die Ostfriesen-Zeitung, oder deren Rechtsnachfolger bekannt gegeben werden.

§ 13

Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorstand und einem Vertreter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die Zahl der erschienenen Versammlungsmitglieder, das Stimmverhältnis bei den jeweiligen Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 14

Anträge

Anträge einzelner Mitglieder, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 15

Aufgaben der

Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
3. Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse,
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
5. Erteilung der Entlastung der Rechnungsprüfer.

6. Beschlussfassung über Ausschüttungen aus der Rückstellung für Beitragsrückstellung,
7. die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
8. die Wahl des Vorstandes,
9. die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft,
12. die Beschlussfassung über Änderungen der AVB.
13. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Versicherungszweige bzw. die Erweiterung der Geschäftsfelder.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertretung jederzeit einberufen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn der 5. Teil der Versammlungs-Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung finden für diesen Fall Anwendung. Wird eine derartige außerordentliche Versammlung vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung nicht binnen zwei Wochen einberufen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Versammlungs-Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung zu ermächtigen und den Vorsitz für die Versammlung zu bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Versammlung Bezug genommen werden.

IV. Beiratsregelung

§ 17

Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten kann. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

V. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 18

Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Einnahmen.

§ 19

Beiträge

Die Beiträge sind innerhalb von 3 Wochen nach Ausschreibung zu zahlen. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes mit der Beitragszahlung gelten §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 20

Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten.
2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen
3. Zur Zahlung des Nachschuss-Beitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur

Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 21

Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen zu bilden.

§ 22

Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in folgender Höhe zu bilden (Soll-Verlustrücklage):

Gebuchte Brutto-Beiträge (geb. BBE)	Soll-Verlustrücklage
bis 256.000 Euro	50 % der geb. BBE
bis 512.000 Euro	zusätzlich 40 % der 256.000 Euro übersteigenden geb. BBE
bis 1.279.000 Euro	zusätzlich 5 % der 512.000 Euro übersteigenden geb. BBE
bis 1.872.000 Euro	zusätzlich 2,5 % der 1.279.000 Euro übersteigenden geb. BBE

2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Verlustrücklage 5 % der gebuchten Brutto-Beiträge zuzuführen. Das gilt auch, wenn ein Geschäftsjahr mit einem Verlust abschließt. In diesem Falle sind mindestens in Höhe des Zuführungssatzes Nachschüsse zu erheben.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus - auf Vorschlag des Vorstandes - weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
4. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so können weitere Zuführungen unterbleiben.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
6. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführungs- als auch von der Entnahmeregulierung abgewichen werden.

§ 23

Überschüsse

1. Der Überschuss aus dem versicherungstechnischen Geschäft ist nach den Zuführungen zu den Rückstellungen sowie gesetzlichen und freien Rücklagen der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge und

Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.

3. Die Beitragsrückerstattung wird nach hundert Teilen der Beiträge bemessen. Rückerstattungs-berechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle Versicherungsnehmer rückerstattungs-berechtigt.

§ 24

Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Versammlungs-Mitglieder der Gesellschaft auf die Dauer von sechs Jahren in der Weise gewählt, dass alle drei Jahre ein Rechnungsprüfer aus dem Amt scheidet. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode. Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Jahresabschlusses an Hand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekannt zu geben.
2. Im Übrigen wird vom Vorstand ein im Buchwesen sachverständiger Prüfer zur laufenden Beratung in Fragen der Buchführung und Rechnungslegung bestellt.

§ 25

Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Gesellschaft ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 26

Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens $\frac{3}{4}$ der Versammlungs-Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung ein zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Gesellschaft gilt als aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
3. Die zwischen der Gesellschaft und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 27

Liquidation

1. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge - nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung - an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 BGB Anwendung.

**CONSTANTIA
Versicherungen a.G.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.Mai 2018.
Genehmigt durch die BaFin am 10.Juli 2018.